

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 420/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Shlomo S [REDACTED] .

N[REDACTED] Street 6, J[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M[REDACTED],

A[REDACTED]straße 3, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Dem Berufungsurteil ist zu entnehmen, daß beim Kläger ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden nicht vorliegt. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung trägt die Ablehnung eines Härteausgleichs nach § 171 Abs. 1 BEG und des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit im Abhilfeverfahren.

Auf die sonstigen zum Teil von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH RZW 1972, 341; 1978, 111) abweichenden Erwägungen des Berufungsgerichts kommt es nicht an.

Mai

Fuchs